

Antrag

der 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 24. Mai 2024

Vereinfachte Umsatzsteuerbefreiung auf Photovoltaikanlagen

Gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes gilt, dass für die Lieferungen, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhren und die Installationen von Photovoltaikmodulen (befristet ab 1. Jänner 2024 bis Ende 2025) keine Umsatzsteuer anfällt („Nullsteuersatz“ oder „echte Umsatzsteuerbefreiung“). Voraussetzung dafür ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (PV) insgesamt nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt und dass die Photovoltaikanlage durch die Betreiber:innen auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden (Wohngebäuden, Gebäude öffentlicher Körperschaften, Gebäude mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) betrieben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gestellt wurde.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen bzw. teils in der Praxis auftretende Fallkonstellationen, welche eine Befreiung von der Umsatzsteuer verhindern:

- Die Steuerbefreiung umfasst nur Lieferungen direkt an den Betreiber zu Zwecken des Betriebes. Lieferungen und Leistungen von Zwischenhändlern (auch günstigeren Onlinehändlern) unterliegen hingegen unverändert dem Normalsteuersatz, unabhängig davon, ob der Nettopreis günstiger ist oder die Komponenten für den Betrieb der PV vorgesehen sind.
- Damit die vorübergehende Umsatzsteuerbefreiung von kleinen PV-Anlagen auf Privathäusern bzw. öffentlichen Gebäuden nicht zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung führt, werden nur solche Anlagen steuerbegünstigt, die auf einem Hausdach oder einem nahestehenden Gebäude wie einer bestehenden Garage oder einem Schuppen – nicht jedoch auf einer freien Fläche – installiert werden. Es wird dabei aber übersehen, dass vielfach aufgrund einer schlechten Topographie eine sinnvolle Nutzung von PV nur auf Freiflächen (bspw. Hügel hinter dem Haus, entlang von Einfriedungen oder Gartenmauern etc.) sinnvoll sein könnte.
- Ebenso sind Leistungen, die für die Leistungsempfänger:innen keinen eigenen Zweck, sondern ein Mittel darstellen, um die Lieferung des Photovoltaikmoduls zum Betrieb einer PV-Anlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (unselbstständige Nebenleistungen) nur dann von der Umsatzsteuererleichterung umfasst, wenn dies eine einheitliche Leistung darstellen. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn die Photovoltaikmodule samt Zubehör und Speicher geliefert und montiert werden. Gleiches gilt, wenn im Rahmen der Lieferung von Photovoltaikmodulen auch photovoltaikanlagenspezifische Komponenten wie bspw. Wechselrichter, Dachhalterungen, Energiemanagementsysteme, Solarkabel oder Einspeisesteck-

dosen verbaut werden. Liegt allerdings keine Einheitlichkeit der Leistungen vor, dann ist keine Befreiung möglich. Das ist dann der Fall, wenn erst im Nachhinein ein Speicher gekauft oder eine Montage von zusätzlichen Bauteilen erst nach einiger Zeit erfolgt.

Damit die Zielsetzung der österreichischen Energiewende in den nächsten Jahren funktionieren kann, ist es unerlässlich, dass die Investitionen in nachhaltige PV-Anlagen deutlich gesteigert werden. Ein entsprechender Anreiz kann über Förderungen oder in diesem Fall Steuererleichterungen geschaffen werden. Gerade für Mitbürger:innen, die mit der österreichischen Steuergesetzgebung und den spitzfindigen Hindernissen bei der Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung nicht vertraut sind, ist es wichtig, einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Vergünstigungen zu bieten. Es sollte daher ab sofort für Personen, welche nur eine einzige PV-Anlage bis 35 kW (peak) betreiben, eine ausnahmslose Umsatzsteuerbefreiung auch für die notwendigen Betriebskomponenten und Montageleistungen samt Freiflächenmontage (nur wenn keine Dachmontage möglich) geben.

Die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den zuständigen Bundesminister für Finanzen dahingehend auf, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme für die Umsatzsteuerbefreiung auf PV-Anlagen für Personen mit nur einer PV-Anlage zu vereinfachen und sämtliche üblicherweise mit einer PV-Anlage verbundenen Komponenten (Module, Wechselrichter, Montagezubehör, Ersatzteile, Batteriespeicher etc.) sowie sämtliche damit verbundenen Installationsarbeiten ohne Ausnahme von der Umsatzsteuer zu befreien.